

Mitteilung Nr. MIT- StVV-FS 22/2021		
zur Anfrage nach § 39 GOSTVV des / des Stadtverordneten der Fraktion / Gruppe vom Thema:	FS 22/2021 Claudius Kaminiarz DIE GRÜNEN PP 12.07.2021 Rechtsgrundlage verspätet geschaffen	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Nein	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit hat am 23.6.2021 nachträglich dem Beschluss des Magistrats zugestimmt, die Planstelle des Direktors der Ortspolizeibehörde von der Besoldungsgruppe B 2 nach B 3 BremBesG anzuheben. Dies war aber nur für die Zeit ab dem 1.1.2021 möglich. Allerdings sind aufgrund der Anhebung durch den Magistrat bereits erhöhte Bezüge ab dem 1.4.2020 gezahlt worden, für die es keine Rechtsgrundlage gab.

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie hoch ist die Gesamtsumme der vom 1.4.2020 bis zum 31.12.2020 geleisteten Mehrzahlungen aufgrund der Anhebung der Planstelle des Direktors der Ortspolizeibehörde von der Besoldungsgruppe B 2 nach B 3.
 - a) Wie gedenkt der Magistrat damit umzugehen, dass für die genannten Mehrzahlungen im Zeitraum vom 1.4.2020 bis 31.12.2020 keine Rechtsgrundlage bestand?

Claudius Kaminiarz
und Fraktion DIE GRÜNEN PP

II. Der Magistrat hat am 14.07.2021 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zunächst ist richtig zu stellen, dass nicht der Ausschuss für öffentliche Sicherheit in seiner Sitzung am 23.06.2021 einem Beschluss des Magistrats zur Anhebung der Planstelle des Direktors der Ortspolizeibehörde seine Zustimmung erteilt hat. Zum einen hat der Magistrat selbst keine Anhebung der Planstelle beschlossen, zum anderen hat der Ausschuss für öffentliche Sicherheit in der Angelegenheit keinerlei Beschluss gefasst. Die Anhebung der Planstelle wurde vielmehr durch den Personal- und Organisationsausschuss in seiner Sitzung am 06.07.2021

beschlossen.

Zu 1.:

Der Unterschiedsbetrag zwischen Besoldungsgruppe B 2 Bremische Besoldungsordnung und Besoldungsgruppe B 3 Bremische Besoldungsordnung betrug im Jahr 2020 mtl. 451,01 € brutto. Durch die Beförderung und rückwirkende Einweisung sind daher im Zeitraum 01.04.2020 bis 31.12.2020 zusätzliche Kosten in Höhe von 4.059,09 € brutto entstanden.

Zu a):

Der Magistrat teilt die Auffassung nicht, dass für die Zahlung der Besoldung nach Besoldungsgruppe B 3 Bremische Besoldungsordnung keine Rechtsgrundlage bestand. Die Stelle des Direktors der Ortspolizeibehörde war durch Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes der Besoldungsgruppe B 3 zugeordnet worden. Die vor einer Beförderung erforderliche Zustimmung der obersten Dienstbehörde ist durch Beschluss des Magistrats eingeholt worden. Die ebenfalls erforderliche personalvertretungsrechtliche Zustimmung des zuständigen Personalrates wurde durch Beschluss des Personalrates der Ortspolizeibehörde eingeholt. Auf dieser Grundlage wurde die Beförderung ausgesprochen und die rückwirkende Einweisung in die Planstelle vorgenommen.

Richtig ist, wie dieses schon mehrfach eingeräumt wurde, dass das Personalamt versäumt hat, die stellenplanmäßigen Voraussetzungen für den Zeitraum 01.04.2020 bis 31.12.2020 zu schaffen. Insoweit ist jedoch für den Bereich der Polizei darauf hinzuweisen, dass die Personalkosten zu 100% vom Land Bremen getragen werden. Dies erfolgt durch die Bereitstellung eines jährlichen Personalkostenbudgets, das durch die Ortspolizeibehörde in eigener Zuständigkeit bewirtschaftet wird. Eine durch den Personal- und Organisationsausschuss im Haushaltsjahr 2020 beschlossene Stellenhebung hätte keine Erhöhung des landesseitig zur Verfügung gestellten Personalkostenbudgets nach sich gezogen. Da das Personalkostenbudget der Ortspolizeibehörde im Jahr 2020 zudem auskömmlich war, ist dem Magistrat durch die unterbliebene Stellenhebung kein finanzieller Schaden entstanden.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Beförderung weder gemäß § 11 Bremisches Beamtengesetz nichtig ist, noch die Voraussetzungen zur Rücknahme der Beförderung nach § 12 Bremisches Beamtengesetz vorliegen.

Grantz
Oberbürgermeister